

Richtlinie des Kreises Lippe zur Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

I. Allgemeines

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) rückwirkend zum 01.01.2011 beschlossen. Das Gesetz ist mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt am 29.03.2011 in Kraft getreten.

Durch das Gesetz erhalten Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII sowie § 6b BKGG in Verbindung mit § 28 SGB II wurden folgende Bedarfe definiert:

- Eintägige Schulausflüge oder Ausflüge von Kindertageseinrichtungen
- Mehrtägige Klassenfahrten oder Fahrten von Kindertageseinrichtungen
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung in den Schulen, Kindertagesstätten oder in der Kindertagspflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Zuständiger Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII ist der Kreis Lippe. Dieser regelt die Zuständigkeiten wie folgt:

Für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II wird die Aufgabenerledigung auf das Jobcenter Lippe pro Arbeit übertragen.

Für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII wird die Aufgabenerledigung durch die Sozialämter der Städte und Gemeinden wahrgenommen. Da es sich um eine Aufgabe nach dem SGB XII handelt, gilt die vorhandene Delegationssatzung.

Für die Leistungsberechtigten nach dem BKGG führen die Länder die Aufgabe als eigene Angelegenheit aus. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Kreis und kreisfreien Städte wird erwartet, ist aber noch nicht gesetzlich geregelt. Durch formloses Schreiben des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW wurden die Kreise und kreisfreien Städte im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung bereits zur Aufgabenwahrnehmung aufgefordert.

Der Kreis Lippe nimmt zudem die Aufgaben einer Koordinierungsstelle wahr und erlässt für die Personenkreise der SGB II - und SGB XII-Leistungsberechtigten die nachfolgende Richtlinie. Für den Personenkreis nach dem BKG ist diese Richtlinie hilfsweise heranzuziehen, um einheitliche Maßstäbe für alle Personenkreise im gesamten Kreisgebiet zu gewährleisten.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für die gem. § 2 AsylbLG die Vorschriften des SGB XII entsprechend anzuwenden sind (sog. Analogleistungen) haben dem Grunde nach ebenfalls Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Da gem. § 1 AG AsylbLG die Zuständigkeit für diesen Personenkreis bei den Städten und Gemeinden liegt, ist der Kreis Lippe für diesen Personenkreis nicht weisungsbefugt. Diese Richtlinie kann jedoch für die Leistungsbemessung herangezogen werden, um eine einheitliche Leistungsgewährung zu gewährleisten.

Die Arbeitshilfe soll dazu dienen, eine möglichst einheitliche Vorgehensweise und gleiche Standards für alle Rechtskreise zu gewährleisten. Gleichwohl werden auch mit Hilfe dieser Arbeitshilfe nicht alle Besonderheiten einzelner Fälle erfasst werden können. In diesem Fall sollte bei der Entscheidung das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen, um eine möglichst unbürokratische Entscheidung im Sinne des Gesetzes aber auch zu Gunsten des Kindes zu treffen.

II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt sind nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 SGB II sowie nach § 34 Abs. 1 SGB XII Personen, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; für die Teilhabeleistungen gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, (SGB XII sieht keine Altersbegrenzung vor)
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege gewährt wird
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch die Kinder und Jugendlichen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind.

III. Antragstellung und Verfahren

Mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf ist für jedes Kind ein schriftlicher Antrag zu stellen. Mit einem Antrag können jedoch mehrere Leistungen für ein Kind gleichzeitig beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für das Kind. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Anträge von den leistungsberechtigten Personen selbst zu stellen.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II kann der Antrag bereits ab Vollendung des 15. Lebensjahres selbst gestellt werden oder auch von dem Vertreter der Bedarfsgemeinschaft.

Der Antrag wirkt grds. auf den Ersten des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wurde (§37 Abs. 2 SGB II). Zur einheitlichen Handhabung wird diese Regelung auch für den SGB XII-Personenkreis übernommen.

Eine Ausnahme stellt hier die gesetzliche Übergangsregelung dar. Danach gelten Anträge, die bis zum 30.04.2011 gestellt werden, rückwirkend ab dem 01.01.2011. Sofern der Gesetzgeber hier noch eine Verlängerung der Frist beschließt, gilt automatisch die gesetzliche Frist, ohne dass es einer Änderung dieser Richtlinie bedarf.

IV. Einzelbedarfe

1. Eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

1.1 Voraussetzungen:

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kindertagespflege erhalten.

Die Aufwendungen für den Ausflug werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Aufwendungen in diesem Sinne sind nur die von der Schule unmittelbar veranlassten und bescheinigten Kosten (Fahrtkosten, Eintrittsgelder, gemeinsame Verpflegung beim Ausflug). Nicht übernommen werden zusätzliche Taschengelder oder Proviant.

Sofern mehrere Ausflüge pro Schuljahr stattfinden, werden die Kosten auch für mehrere Ausflüge übernommen.

Mit dem Antrag ist eine schriftliche Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung einzureichen, über die Höhe der entstehenden Aufwendungen, die geplante Teilnahme des Leistungsberechtigten sowie die Bankverbindung der Schule oder Einrichtung.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt ein Bewilligungsbescheid an den/die AntragstellerIn und eine Direktzahlung an die Schule oder Einrichtung, die in der Regel vor dem Ausflug geleistet wird. In Ausnahmefällen kann eine Abrechnung auch nachträglich mit der Schule oder Einrichtung

erfolgen, sofern der Antrag vor dem Ausflug gestellt wurde. In Ausnahmefällen kann auch eine Erstattung an die Antragsteller erfolgen, wenn die Zahlung ausdrücklich in bar verauslagt werden musste oder es sich um einen geringfügigen Betrag bis zu 10,-- € handelt.

1.2 Übergangsregelung

Entsprechend den Übergangsregelungen nach § 28 SGB II und § 131 SGB XII werden nachgewiesene Aufwendungen für einen Ausflug an den Leistungsberechtigten für den Zeitraum vom 01.01.2011-31.03.2011 als Geldleistung erstattet, wenn der Antrag bis zum 30.04.2011 gestellt wurde.

2. Mehrtägige Klassenfahrten und Fahrten von Kindertageseinrichtungen

2.1 Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kindertagespflege erhalten.

Die Aufwendungen für die mehrtägigen Fahrten werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Aufwendungen in diesem Sinne sind nur die von der Schule unmittelbar veranlassten und bescheinigten Kosten (Fahrkosten, Eintrittsgelder, gemeinsame Verpflegung, Übernachtungskosten). Nicht übernommen werden zusätzliche Taschengelder, Proviant oder der Kauf für extra benötigte Ausrüstungsgegenstände oder Bekleidung (z.B. Skiausrüstung). Eine Leihgebühr kann übernommen werden, wenn dies unabdingbar notwendig ist, um eine Teilnahme an der Fahrt sicherzustellen.

Sofern die schulrechtlichen Bestimmungen dies ermöglichen, sind auch mehrere Fahrten pro Schuljahr zu übernehmen.

Mit dem Antrag ist eine schriftliche Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung einzureichen, über die Höhe der entstehenden Aufwendungen, die geplante Teilnahme des Leistungsberechtigten sowie die Bankverbindung der Schule oder Einrichtung.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt ein Bewilligungsbescheid an den/die AntragstellerIn und eine Direktzahlung an die Schule oder Einrichtung, die in der Regel vor der Klassenfahrt geleistet wird. In Ausnahmefällen kann eine Abrechnung auch nachträglich mit der Schule oder Einrichtung erfolgen, sofern der Antrag vorher gestellt wurde.

2.2 Übergangsregelung

Entsprechend den Übergangsregelungen nach § 28 SGB II und § 131 SGB XII werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Klassenfahrt an den Leistungsberechtigten für den Zeitraum vom 01.01.2011-31.03.2011 als Geldleistung erstattet, wenn der Antrag bis zum 30.04.2011 gestellt wurde und nicht bereits Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II alter Fassung gewährt wurden.

3. Persönlicher Schulbedarf

3.1 Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Leistung beträgt pauschal 100,00 € pro Schülerin oder Schüler für jedes Schuljahr und wird in zwei Stufen ausgezahlt:

70,00 € zum 01.08. eines Jahres

30,00 € zum 01.02. eines Jahres

(Die Zahlungstermine werden vom SGB II für den SGB XII-Bereich übernommen, um eine einheitliche Regelung herbeizuführen.)

Die Leistung wird grundsätzlich antragsunabhängig gewährt. Alle Personen, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen erhalten automatisch zu den genannten Terminen die Beträge als Geldleistung ausgezahlt. Sollte ein Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII erst nach den Auszahlungsterminen einsetzen, erfolgt die Leistung nicht nachträglich anteilig.

Bei Minderjährigen ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann im Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler haben einen Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen.

3.2 Übergangsregelung

Die Leistung wird erstmals zum 01.08.2011 in Höhe von 70,00 € für das Schuljahr 2011/2012 gewährt, da eine Auszahlung für das Schuljahr 2010/2011 bereits vollständig zum 01.08.2010 erfolgt ist.

4. Schülerbeförderung

4.1 Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, sofern

- der Schüler oder die Schülerin auf Schülerbeförderung angewiesen ist
- die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht wird
- die Beförderung nicht von Dritten übernommen wird und
- die Aufwendungen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar bestritten werden können.

In NRW können entsprechend der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (Schülerfahrtskosten VO-SchfkVO) sowohl für die Primarstufe als auch für die Sekundarstufen I und II die Schülerfahrtskosten vom Schulträger übernommen werden.

Bei der Antragstellung ist somit der Bescheid des Schulträgers vorzulegen. Sofern dieser die Schülerbeförderung als nicht notwendigen Bedarf ablehnt, weil die Entfernung zwischen Wohnung und Schule zu gering ist, so ist auch ein Bedarf nach dem SGB II/SGB XII abzulehnen, weil es dem Schüler oder der Schülerin zuzumuten ist, zu Fuß zu gehen oder mit dem Fahrrad zu fahren. Entsprechend § 5 Abs. 2 SchfkVO gelten hier die folgenden Entfernungen für den Schulweg als zumutbar:

Primarstufe	bis 2 km
Sekundarstufe I	bis 3,5 km
Sekundarstufe II	bis 5 km

Es ist somit davon auszugehen, dass die Übernahme der Schülerbeförderungskosten nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. Besuch der nächstgelegenen Schule aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar oder wenn ein Schüler oder eine Schülerin aus vorübergehenden gesundheitlichen Gründen auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist) in Betracht kommt. In dem Fall ist auch zu prüfen, ob mit der gewährten Fahrkarte auch private Fahrten abgegolten sind. In diesem Fall ist vorab der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Mobilität anzurechnen.

Ein Bedarf kann auch nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden. "Spritgeld" für privat organisierte Fahrten zur Schule wird nicht anerkannt.

Sollte eine solche Leistung gewährt werden, ist sie als Geldleistung auszuführen. Die maximale Höhe beträgt 100,00 € monatlich.

4.2 Übergangsregelung

Entsprechend den Übergangsregelungen nach § 28 SGB II und § 131 SGB XII werden Aufwendungen vom 01.01.2011-31.03.2011 erstattet, wenn der Antrag bis zum 30.04.2011 gestellt wurde.

5. Lernförderung

5.1 Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Der Bedarf für die Lernförderung muss vom Klassen- oder Fachlehrer oder Schulleiter mit dem Vordruck "Schulbescheinigung bzw. Zusatzfragebogen Lernförderung" bestätigt werden. Ein Bedarf

liegt vor, wenn der Schüler/die Schülerin versetzungsgefährdet ist bzw. gefährdet ist, das Lernziel der Klasse (z.B. Abschluss 10. Klasse etc.) nicht zu erreichen und Aussicht besteht, mit Hilfe der Lernförderung das Lernziel noch zu erreichen.

Eine Lernförderung kommt auch in Betracht, wenn konstant mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach über einen Zeitraum von drei Monaten vorliegen oder zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schuljahr mit der Note "mangelhaft" oder eine Klassenarbeit mit der Note "ungenügend" ausgefallen ist.

In begründeten Einzelfällen kann auch nach einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von länger als 6 Wochen vorübergehend Lernförderung bewilligt werden, um den Anschluss an den Lernstoff wieder zu erreichen.

Das Schulgesetz spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen bereits zusätzlich zum Unterricht Angebote der Lernförderung. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. Für diese Fälle greift die Lernförderung des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Der Umfang der Lernförderung hängt von den Prognosen und Empfehlungen der Lehrkraft ab, sollte aber eine Gesamtzahl von max. 35 Unterrichtseinheiten pro Fach nicht überschreiten. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden je Fach möglich. Der Bewilligungszeitraum umfasst i.d.R. den Zeitraum bis 2 Wochen vor den Sommerferien. Im Fall einer Nachprüfung nach den Sommerferien auch bis zum Ende der Sommerferien.

Als geeignete Person, die die Lernförderung gewähren können, werden grundsätzlich ältere Schüler oder Schülerinnen mit guten Noten, Studenten/Studentinnen, Lehrer/Lehrerinnen oder gewerbliche Angebote durch Institute der Lernförderung angesehen. Hier wird grundsätzlich folgende Preisstaffel als angemessen angesehen:

Älterer Schüler:	max. 7,50 € pro 45 min
Student:	max. 10,00 € pro 45 min
Lehrer Grundschule:	max. 20,00 € pro 45 min
Lehrer Förderschule:	max. 23,00 € pro 45 min
Lehrer Gymnasium:	max. 28,00 € pro 45 min
Gewerbliches Angebot/Institution:	max. 30,00 € pro 45 min

Es ist darauf hinzuwirken, eine preisgünstige Lösung zu gewähren. Grundsätzlich sollte jedoch dem Wunsch des Antragstellers/der Antragstellerin hinsichtlich des konkreten Nachhilfeanbieters entsprochen werden, es sei denn, es sprechen zwingende fachliche Gründe dagegen.

Die Lernförderung wird als Direktzahlung an den gezahlt, der die Lernförderung durchführt. Dieser muss insofern eine Abrechnung mit der Bewilligungsbehörde vornehmen.

5.2 Übergangsregelung

Entsprechend den Übergangsregelungen nach § 28 SGB II und § 131 SGB XII werden Aufwendungen vom 01.01.2011-31.03.2011 erstattet, wenn der Antrag bis zum 30.04.2011 gestellt wurde. Insofern ist eine bereits begonnene Lernförderung ab 01.01.2011 zu erstatten.

6. Mittagsverpflegung

6.1 Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Hortkinder und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kindertagespflege erhalten. Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, kann Schülerinnen und Schüler sowie Hortkindern, Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, ein Zuschuss zum Mittagessen gewährt werden. Die Zahlung (ohne den Eigenanteil) wird als Direktzahlung an den Anbieter der Mittagsverpflegung geleistet.

Der/die Leistungsberechtigte hat pro Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe von 1,00 € zu zahlen entsprechend § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes.

Kosten für Verpflegung, die an einem – auch schuleigenen- Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wurde, werden nicht bezuschusst.

Für die Zeit bis 31.07.2011 ist zu prüfen, ob Schülerinnen und Schüler bereits aus dem Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" oder einem anderen Förderprogramm für Mittagsverpflegung gefördert wurden. Insofern ist die Leistung nach § 28 Abs. 6 SGB II nachrangig und erfolgt nur, wenn durch den Landesfonds die Aufwendungen abzüglich dem Eigenanteil von 1,00 € nicht vollständig gedeckt wurden. In der Regel wird dies aber nicht der Fall sein.

Um ein möglichst einfaches, transparentes und unbürokratisches Verfahren sowohl für die Bewilligungsbehörde als auch für die Träger der Mittagsverpflegung zu gewährleisten, wird seitens des Kreises versucht, mit den einzelnen Trägern Sammelabrechnungsvereinbarungen oder pauschale Abrechnungen zu vereinbaren. Sobald hier Ergebnisse vorliegen, erfolgen weitere Informationen. Solange dies nicht der Fall ist, sind Nachweise durch die Leistungsberechtigten beizubringen, an welchen Tagen und in welcher Höhe Aufwendungen für die Mittagsverpflegung entstanden sind.

Insofern gilt die Übergangsregelung, die eine Erstattung der bereits von den Leistungsberechtigten oder deren Eltern gezahlten Mittagsverpflegung vorsieht bis zum Beginn der Sommerferien bzw. in Kindertageseinrichtungen auch bis zum Ende der Sommerferien.

6.2 Übergangsregelung

Für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011 werden die entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von monatlich 26,00 € berücksichtigt. Die Aufwendungen erfolgen als direkte Geldleistung an die leistungsberechtigte Person, sofern Anträge bis 30.04.2011 gestellt wurden.

7. Teilhabe am kulturellen oder sozialen Leben

7.1 Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mit dieser Leistung solle es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren. Individuelle Aktivitäten und Freizeitgestaltungen wie z.B. der Besuch von Kino, Freibad oder Zoo kann nicht gefördert werden.

Dem Leistungsberechtigten stehen 10,00 € pro Monat zur Verfügung für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführung)
- Teilnahme an Freizeiten

Vorzulegen sind geeignete Unterlagen, die die Teilnahme des Kindes, die Höhe der Aufwendungen und die Daten des Anbieters belegen, sowie für die Übergangszeit Belege über die bereits erfolgten Zahlungen durch die Leistungsberechtigten. Bei Familienbeiträgen wird der Gesamtbetrag zu gleichen Teilen auf alle Familienmitglieder aufgeteilt.

Die Teilhabeleistung kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen oder als Gesamtbeträge bis max. 120,00 € pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Für SGB II-Leistungsberechtigte kann die Leistung nur gewährt werden, solange der Bewilligungsbescheid für die SGB II-Leistung gilt. Eine Zahlung von 120,00 € in der 2. Kalenderhälfte ist möglich, sofern fristwährend ein Antrag auch für das 1. Kalenderjahr gestellt wurde.

Der Betrag ist als Direktzahlung mit dem Verein, Veranstalter oder Anbieter abzurechnen. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich dabei um einen ungeeigneten Anbieter handelt oder um einen Anbieter mit rechtswidriger Gesinnung, ist der Antrag nach vorheriger Rücksprache mit der Koordinierungsstelle beim Kreis Lippe abzulehnen.

7.2. Übergangsregelung

Entsprechend den Übergangsregelungen nach § 28 SGB II und § 131 SGB XII werden Aufwendungen vom 01.01.2011-31.03.2011 an den Leistungsberechtigten erstattet, wenn der Antrag bis zum 30.04.2011 gestellt wurde.

V. Rückforderung

Gem. § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II soll eine Rückforderung der Leistungen nach § 28 SGB II nicht erfolgen, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen nur die Bewilligungsentscheidung wegen einzelner Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 2 bis 7 aufzuheben wäre, auf die Erstattung bereits erbrachter Leistungen verzichtet werden soll. Sind jedoch gleichzeitig die Bewilligungsentscheidungen über das ALG II oder das Sozialgeld der leistungsberechtigten Person ganz oder teilweise aufzuheben, sind auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erstatten.

VI. Leistungen für die Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld

Für die leistungsberechtigten nach Wohngeld oder Kinderzuschlag gelten abweichend von den vorgenannten Hinweisen folgende abweichende Regelungen:

1. Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt, das gilt auch für die Ausstattung für den persönlichen Schulbedarf.
2. Die Übergangsregelung gilt bis zum 31.05.2011. Auch Anträge, die danach gestellt werden, gelten rückwirkend ab Wohngeldbewilligung, jedoch frühestens ab 01.01.2011.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist mit sofortiger Wirkung bei der Antragsbearbeitung zu berücksichtigen.

Detmold, den 17.05.2011